

**I. Geltungsbereich**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Montagen und montageähnliche Leistungen mit oder ohne Lieferung durch die HIGHVOLT Prüftechnik Dresden GmbH oder von dieser beauftragte Dritte, in beiden Fällen als „Auftragnehmer“ bezeichnet.

**II. Umfang und Ausführung der Arbeiten; Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten**

1. Der Auftragnehmer hat bei den ihm obliegenden Arbeiten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und der Elektrotechnik zu beachten. Der Auftraggeber hat dem Montageleiter/-beauftragten des Auftragnehmers zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften rechtzeitig bekannt zu geben. Der Montageleiter/-beauftragte hat das eigene und das beigestellte Personal anzuhalten, alle vorgenannten Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Im Übrigen hat der Auftraggeber seinerseits die ihm gesetzlich oder vertraglich auferlegten Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen.
2. Vom Auftragnehmer wird keine Verantwortung für die Arbeitssicherheit von beigestelltem Fremdpersonal übernommen, sofern kein grobes Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter vorliegt.
3. Für etwaige Überschreitungen von gesetzlichen Bestimmungen haftet der Auftraggeber.
4. Die Dauer der normalen Arbeitszeit richtet sich nach den für den Auftragnehmer geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen (Anlage 1). Das Montagepersonal passt sich - soweit möglich - der beim Auftraggeber geltenden Arbeitszeitregelung an.  
Werden Abweichungen von der Normalarbeitszeit erforderlich oder vom Auftraggeber verlangt, wird dieser bei der Erteilung der behördlichen Genehmigung mitwirken.
5. Die Anforderung des Personals hat möglichst frühzeitig (mindestens 2-3 Wochen vor Arbeitsbeginn) zu erfolgen, damit die gewünschten Termine eingehalten werden können.
6. Bei Arbeitsunterbrechungen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
7. Arbeiten auf Verlangen des Auftraggebers, gegen die der Auftragnehmer schwerwiegende Bedenken hat (z. B. bezüglich der Sicherheitsvorschriften), kann der Auftragnehmer ablehnen.
8. Bei Montagen von beigestellten Gegenständen und Materialien haftet der Auftragnehmer nicht für deren Güte und Eignung.
9. Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich ihrer Güte und Eignung, so hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Wird schwerwiegenden Bedenken nicht Rechnung getragen, so kann der Auftragnehmer die betreffenden Arbeiten ablehnen.
10. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der beigestellten Gegenstände und Materialien trägt der Auftraggeber.
11. Für fehlerhafte Arbeiten von beigestelltem Personal haftet der Auftragnehmer nicht, wenn er nachweist, dass er weder fehlerhafte Anweisungen gegeben noch seine Aufsichtspflicht verletzt hat.
12. Sofern der Montageumfang vorher nicht festgelegt ist, hat der Auftraggeber die Beendigung der Montage dem Auftragnehmer möglichst 8 Kalendertage vorher anzuzeigen.
13. Nach Beendigung der Montage hat der Auftragnehmer die Montagestelle und die von ihm benutzten Räume und Flächen aufgeräumt zu hinterlassen.

14. Das Personal des Auftragnehmers ist nicht berechtigt, den Auftragnehmer verpflichtende Zusagen zu machen oder weitergehende Haftungsanerkennnisse abzugeben, solche bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

**III. Geltende Geschäftsbedingungen**

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich sowohl diese „Allgemeinen Bedingungen für Montage- und Inbetriebsetzungsleistungen“ in ihrer jeweils aktuellen Ausgabe als auch die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der HIGHVOLT Prüftechnik Dresden GmbH“.

**IV. Abrechnung und Zahlung**

1. Sofern nicht eine Abrechnung zu Pauschalpreisen oder nach Aufmaß schriftlich vereinbart ist, erfolgt Einzelberechnung nach Zeit und Aufwand gemäß Anlage 1. In diesem Fall werden zusätzlich berechnet:
  - a) das aufgewendete Material
  - b) die Vergütung für die Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Mess- und Prüfgeräten gemäß den Sätzen des Auftragnehmers
  - c) vor Ort erforderliche Sicherheitsüberprüfungen des Montagepersonals nach Zeit und Aufwand
  - d) Nebenkosten, wie Reisekosten (An- und Abreise), Flugkosten, Übernachtungskosten, Mietwagen
  - e) Abgaben, Steuern, Zölle, Genehmigungen (z.B. Lizenzen, Ausfuhrgenehmigungen o. ä.)
2. Für alle Berechnungsarten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:
  - a) Falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden Inbetriebsetzung und Probetrieb gesondert nach Zeit und Aufwand berechnet.
  - b) Kann aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, die für sein Montagepersonal geltende normale Arbeitszeit gemäß 11.4 nicht erreicht werden, so hat der Auftraggeber die Kosten der Ausfallzeiten sowie zusätzlicher erforderlicher Reisen in angemessenem Umfang zu tragen.
  - c) Führt der Auftragnehmer Arbeiten auf Verlangen des Auftraggebers aus, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, so werden diese zu den üblichen Verrechnungssätzen des Auftragnehmers abgerechnet.
  - d) Muss der Auftragnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen ausführen, die von den im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsbedingungen abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so hat der Auftraggeber die entsprechenden Mehrpreise zu bezahlen, wenn er von dem Auftragnehmer rechtzeitig über die Veränderung der Arbeitsbedingungen unterrichtet wurde.
  - e) Die Umsatzsteuer wird nach den gesetzlichen Vorschriften zum jeweils gültigen Satz zusätzlich verrechnet.
  - f) Zahlungen des Auftraggebers an das Montagepersonal haben gegenüber dem Auftragnehmer keine schuldbefreiende Wirkung. Ausnahmefälle bedürfen schriftlicher Vereinbarung.
  - g) Gegenseitige Materialbezüge auf der Baustelle sind durch Quittungen zu belegen, die vom Montageleiter/-beauftragten bzw. von dem Auftraggeber oder dessen jeweiligen Beauftragten zu unterschreiben sind. Das Gleiche gilt sinngemäß für Dienst- und Arbeitsleistungen.
  - h) Unsere Rechnungen sind zahlbar 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde.